

Rödl & Partner

AKTUELLE STEUERRECHTLICHE ENTWICKLUNGEN IN POLEN

FOKUS AUF POLEN: AKTUELLE
GESCHÄFTS UND HR-TRENDS

Katarzyna Judkowiak, Certified Tax Consultant (Polen), Partnerin

5. April 2022



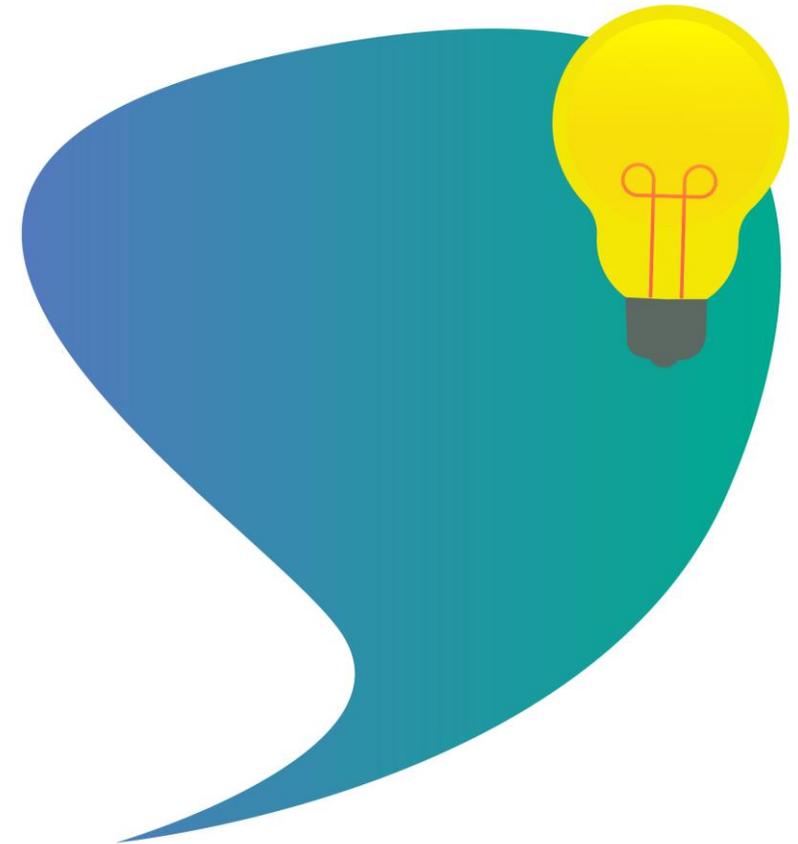
AGENDA

1 Polnisches Steuerrecht

2 Steuerdigitalisierung

3 Steuerliche Anreize für Investitionen in Polen

4 Aktuelle steuerrechtliche Änderungen



POLNISCHES STEUERRECHT

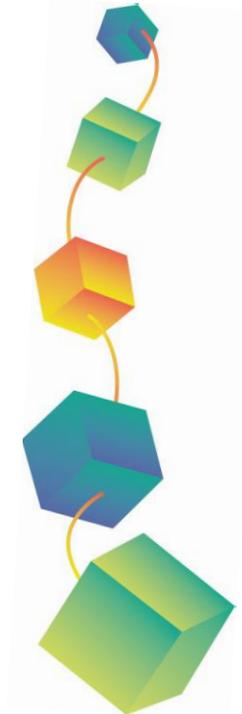


STEUERLICHE GRUNDLAGEN

STEUERN	
KÖRPERSCHAFTSTEUER	<ul style="list-style-type: none">– KSt-Steuertarif:<ul style="list-style-type: none">– 19%– 9% für kleine Steuerpflichtige und Steuerpflichtige, die ihre Gewerbetätigkeit aufnehmen, in Bezug auf Einkünfte aus anderen Quellen als Einnahmen aus Kapitalvermögen
EINKOMMENSTEUER	<ul style="list-style-type: none">– ESt-Steuertarif:<ul style="list-style-type: none">– progressiv 17, 32%– linear 19% bzw. verschiedene Formen der Pauschalbesteuerung– Solidaritätszuschlag i.H.v. 4% auf das über 1 Mio. PLN hinausgehende Einkommen
UMSATZSTEUER	<ul style="list-style-type: none">– UE-weit harmonisiert– Standard-Umsatzsteuersatz 23%– 8% für Arzneimittel, medizinische Produkte, den Großteil der Nahrungsmittel, Restaurant- und Hoteldienstleistungen, Zeitungen und Zeitschriften, Transportdienstleistungen und Wohnungsbau– 5% für nicht verarbeitete Nahrungsmittel und Bücher
RECHTSGESCHÄFTSTEUER	<ul style="list-style-type: none">– Steuergegenstand: z.B. folgende zivilrechtliche Rechtsgeschäfte: der Gesellschaftsvertrag, der Kaufvertrag der Darlehensvertrag– Der Steuersatz hängt vom zivilrechtlichen Rechtsgeschäft ab:<ul style="list-style-type: none">– Verkauf von Immobilien, von beweglichen Sachen, von Nießbrauchsrechten 2%– Verkauf von anderen Vermögensrechten (z.B. Anteilveräußerung) 1%– Gesellschaftsvertrag (z.B. Stammkapitalerhöhung) 0,5%– Darlehensvertrag 0,5%
ANDERE STEUERN	<ul style="list-style-type: none">– Erbschaft- und Schenkungsteuer– Lokale Steuern, u.a. Immobiliensteuer– Steuer auf Finanzinstitute– Akzisessteuer

GESELLSCHAFTEN – FORMEN UND STEUERLICHE BEHANDLUNG

MÖGLICHE RECHTSFORMEN	STEUERLICHE BEHANDLUNG
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	<ul style="list-style-type: none"> – ESt- bzw. KSt-Subjekte sind die Gesellschafter – Umsatzsteuersubjekt ist die Gesellschaft
Offene Handelsgesellschaft (OHG)* <small>* Dies gilt ab 1.1.2021 für OHGs, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind. Bei anderen OHGs ist die Voraussetzung für Steuertransparenz die Abgabe einer entsprechenden Meldung an den Leiter des Finanzamtes.</small>	
Partnergesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> – ESt-Subjekte sind die Gesellschafter – Umsatzsteuersubjekt ist die Gesellschaft
Kommanditgesellschaft (KG)* <small>* Ab 1.1.2021</small>	<ul style="list-style-type: none"> – KSt-Subjekt ist die Gesellschaft – Umsatzsteuersubjekt ist die Gesellschaft
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	
Aktiengesellschaft (AG)	



STEUER- DIGITALISIERUNG



Die in Polen ergriffenen Maßnahmen sowie die bevorstehenden Änderungen zielen vor allem auf Folgendes ab:

- Digitalisierung der steuerlichen Berichterstellung
- Schutz des Systems und Vorbeugung gegen Steuerbetrug
- Vereinfachung der Steuerabrechnungen

In letzter Zeit wurden vor allem folgende Änderungen eingeführt:	Geplante Änderungen:
<ul style="list-style-type: none">– SAF-T-Datei JPK_V7 (sog. JPK_VDEK)– Vereinfachte Rechnungen in der neuen SAF-T „JPK V7“– Online-Registrierkassen	<ul style="list-style-type: none">– E-Rechnungen und das Landesweite E-Rechnungssystem (KSeF)– Änderungen bei der Führung von Aufzeichnungen und Handelsbüchern



SAF-T-Datei JPK_V7 (sog. JPK_VDEK)

Eine neue völlig elektronische Lösung, die es ermöglichen wird, in derselben Datei Angaben aus den Umsatzsteuererklärungen und aus der gegenwärtigen SAF-T-Datei JPK_VAT zu erfassen.

– Zwei Varianten der JPK_V7:

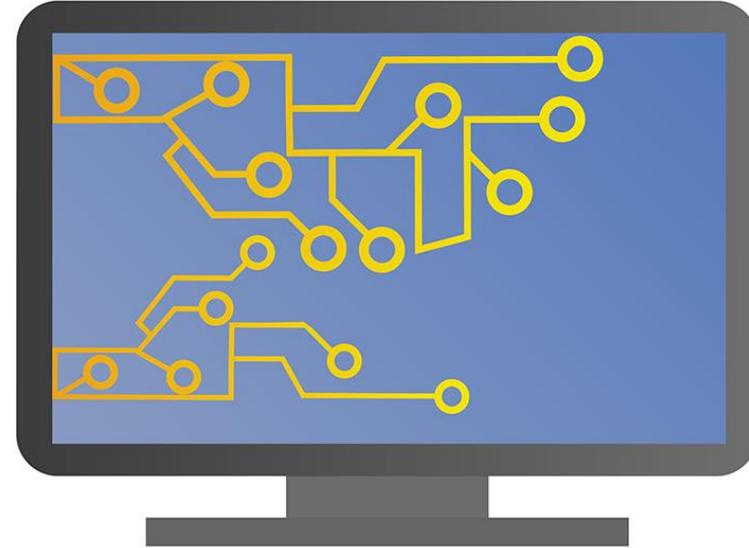
- JPK_V7M
- JPK_V7K

– Berichterstellung (neue Angaben):

- Kennzeichnung einiger Waren und Dienstleistungen mit den Symbolen **GTU_01 – GTU_13** (u.a. Verkauf von Alkohol)
- Kennzeichnung ausgewählter Geschäfte mit bestimmten Symbolen, z.B. **TP, MPP**
- Kennzeichnung bestimmter Dokumentenarten mit Symbolen **RO, FP, WEW**
- Abschaffung der Pflicht zur Vorlage von Anlagen



SAF-T auf Aufforderung



Die SAF-T auf Aufforderung der Steuerbehörden umfasst 7 Strukturen:

Handelsbücher
JPK_KR

Bankauszug
JPK_WB

Lagerbestände
JPK_MAG

Rechnungen
JPK_FA

Rechnungen
Pauschallandwirte
JPK_FA_RR

Einnahmen- und
Ausgabenbuch
JPK_PKPIR

Aufzeichnungen
über Einnahmen
JPK_EWP

Was sind strukturierte Rechnungen?

Strukturierte Rechnungen sind eine Art elektronischer Rechnungen. Umsatzsteuerpflichtige werden elektronische strukturierte Rechnungen über ein Teleinformationssystem, das Landesweite E-Rechnungssystem (KSeF), ausstellen und empfangen können.



Was ist das Landesweite E-Rechnungssystem (KSeF)?

Eine landesweite IT-Plattform, die es erlaubt, strukturierte Rechnungen auszustellen und zu übersenden.

System zur Aufbewahrung von Rechnungen, ihrer Kennzeichnung mit einer durch das System zugeteilten Identifizierungsnummer und zur Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Muster einer solchen Rechnung.

Zusätzlich wird das System dazu dienen, Angaben aus strukturierten Rechnungen zu analysieren und zu kontrollieren und Meldungen zu übersenden.



Seit wann sollten elektronische strukturierte Rechnungen und das KSeF gelten?

Sie sollten ab 2022 freiwillig und ab 2023 obligatorisch sein.

Ziel	Vorteile für Steuerpflichtige
<ul style="list-style-type: none">– Effektivere und vereinfachte Kontrolle– Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit der Umsatzsteuerabrechnung– Fernüberwachung des mit den Rechnungen nachgewiesenen Umsatzes– Erhöhte Einnahmen des Staates aus dieser Steuer 	<ul style="list-style-type: none">– Einfaches und transparentes Ablesen von elektronischen Rechnungen (Automatisierung der Buchungsprozesse)– Sicherheit, dass die Rechnung beim Geschäftspartner eingegangen ist– Option, den Inhalt der Rechnung einzusehen – eine elektronische Rechnung kann weder vernichtet werden noch verloren gehen– Verkürzte Frist für die Erstattung der Umsatzsteuer um ein Drittel von 60 auf 40 Tage

STEUERLICHE ANREIZE FÜR INVESTITIONEN IN POLEN



ZUSCHÜSSE

- EU-FÖRDERMITTEL
- ZUSCHÜSSE VON DER REGIERUNG

STEUERLICHE ANREIZE

- Körperschaftsteuerbefreiung für neue Investitionen in der Polnischen Investitionszone
- Vermögensteuerbefreiung
- Zahlreiche Steuervergünstigungen

VORZUGSDARLEHEN MIT DER MÖGLICHKEIT DES TEILWEISEN ERLASSES



INTENSITÄT DER REGIONALEN BEIHILFE

Regionale Beihilfe für **Erstinvestitionen** ist in folgenden Fällen erhältlich:

- Gründung eines neuen Unternehmens
- Erweiterung der Produktionskapazität des bestehenden Unternehmens
- Grundlegende Änderung des allgemeinen Produktionsprozesses
- Diversifizierung der Produktion durch die Einführung neuer Produkte
- Erwerb der Anteile einer aufgelösten Gesellschaft bzw. einer Gesellschaft, die aufgelöst worden wäre, wenn sie nicht gekauft worden wäre



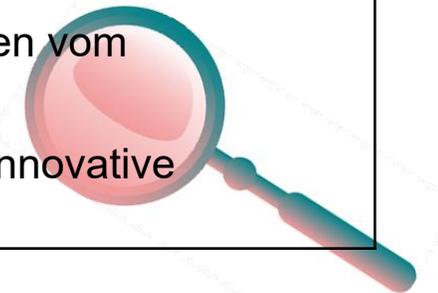
LEGEND:

- 0% – Warszawa und die angrenzenden Kreise
- 20% – Poznań, Wrocław und die Unterregion Poznań (ab dem 1. Januar 2025 – 15%)
- 25% – Übriger Teil der Województw Wielkopolska (Großpolen) und Dolny Śląsk (Niederschlesien) sowie die Unterregion Warszawski Zachodni (West-Warschau)
- 30% – Województw Śląsk (Schlesien) und Pomorskie (Pommern)

- 35% – Unterregion Warszawski Wschodni (Ost-Warschau)
- 40% – Województw Małopolskie (Kleinpolen), Opolskie (Oppeln), Łódzkie (Łódź), Lubuskie (Lebuser Land), Kujawsko-Pomorskie (Kujawien-Pommern), Zachodniopomorskie (Westpommern) und die Region Mazowiecki (Mazowsze Regional) (ohne die Region Warszawski Stołeczny [Warschau Hauptstadt] und ohne die Unterregion Siedleckie [Siedlce])
- 50% – Województw Podkarpackie (Karpaten-Vorland), Świętokrzyskie (Heilig Kreuz), Lubelskie (Lebuser Land), Podlaskie (Podlachien), Warmińsko-Mazurskie (Ermland und Masuren) sowie die Unterregion Siedlecki (Siedlce)

AUSGEWÄHLTE STEUERVERGÜNSTIGUNGEN UND -PRÄFERENZEN

- Steuerpräferenzen für Investitionsprojekte in der Polnischen Investitionszone
- Konsolidierungsvergünstigung – die Einnahmen können um Ausgaben für den Erwerb von Anteilen in anderen Kapitalgesellschaften gemindert werden
- Vergünstigung für Entwicklung und Expansion – förderfähige (gesetzlich genannte) Betriebsausgaben, die zwecks Erhöhung der Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten getragen wurden, können vom Einkommen abgezogen werden
- Vergünstigung für einen Prototyp – förderfähige Kosten der Versuchsproduktion neuer Produkte können vom Einkommen abgezogen werden
- Vergünstigung für Robotisierung – förderfähige Kosten, die für Robotisierung getragen wurden, können vom Einkommen abgezogen werden
- Vergünstigung für Corporate Social Responsibility – CSR – förderfähige Ausgaben für CSR-Tätigkeit können vom Einkommen abgezogen werden
- Vergünstigung für Börsengang – die unmittelbar für einen Börsengang getragenen Ausgaben können vom Einkommen abgezogen werden;
- Vergünstigung für Forschung und Entwicklung (F+E) und IP Box (Änderungen); Vergünstigung für innovative Arbeitnehmer



AKTUELLE STEUER- RECHTLICHE ÄNDERUNGEN



AUSGEWÄHLTE STEUERÄNDERUNGEN SEIT DEM 01.01.2022

- **Steuer auf verlagerte Einkünfte**
 - Bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen – Besteuerung der Ausgaben des Steuerpflichtigen für verbundene Unternehmen u.a. wegen einiger immaterieller Dienstleistungen oder Fremdfinanzierung (Satz von 19%)
- **Mindeststeuer**
 - Betrifft Steuerpflichtige, die einen Verlust aus sog. anderen Einkunftsarten (nicht Einkünften aus Kapitalvermögen) getragen haben bzw. eine steuerliche Rentabilität von weniger als 1% erreicht haben (Satz von 10%)
- **Besteuerung von Holdinggesellschaften**
 - betrifft polnische Holdinggesellschaften, die abhängige Gesellschaften in Polen oder außerhalb Polens haben, und besteht darin, dass 95% der Dividende von der Steuer befreit werden und dass die Übertragung des Eigentumsrechts an den Anteilen (Aktien) durch eine Holdinggesellschaft nicht besteuert wird
- **Quellensteuer**
 - „Pay-and-refund“-Verfahren bei Zahlungen von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, die im Steuerjahr den Betrag von 2 Mio. PLN überschreiten, an verbundene Unternehmen

ÄNDERUNGEN BEI DER FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN UND HANDELSBÜCHERN

Ab 2023 werden Unternehmer verpflichtet sein, Wirtschaftsvorfälle ausschließlich elektronisch zu erfassen und die Aufzeichnungen an das Finanzamt in Form einer logischen Struktur zu übermitteln.

Die Einkommensteuerpflichtigen werden folgende Aufzeichnungen EDV-gestützt führen müssen:

- Handelsbücher;
- Einnahmen- und Ausgabenbücher;
- Verzeichnisse der Sachanlagen und immateriellen Wirtschaftsgüter.

Die Unternehmer werden die Daten nach dem Stand zum Ende des Monats bzw. Quartals (je nachdem, wie die Steuervorauszahlungen ermittelt werden) und zusätzlich nach Ende des Steuerjahres innerhalb der Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärung übersenden müssen.

Die Körperschaftsteuerpflichtigen haben die Handelsbücher elektronisch oder eine vereinfachte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zu führen und sie anschließend bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung zu übersenden, d.h. bis Ende des 3. Monats nach Ende des Steuerjahres.



Der Finanzminister wird durch eine Verordnung den Umfang der zusätzlichen Angaben, um die die geführten Aufzeichnungen zu ergänzen sind, festlegen oder bestimmte Rechtsträger von der Pflicht zu deren Vorlage befreien können (dies betrifft Einkommensteuerpflichtige).



KATARZYNA JUDKOWIAK

Certified Tax Consultant (Polen)
Partnerin

T +48 22 244 00 28

M +48 606 636 112

katarzyna.judkowiak@roedl.com